

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 18

Kronstadt, 2. März

1848.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Se. k. k. Majestät haben vermöge Allerhöchsten Handschreibens vom 4. Febr. d. J., dem Siebenbürgischen Gubernialsekretär Sigmund v. Szacsrai den Titel und Rang eines Gubernialrathes, mit Verwendung bei der Siebenbürgischen Hofkanzlei, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Febr. d. J., den Vicekönigsrichter des Szekler Stuhls Maros in Siebenbürgen, Grafen Franz Toldalagi, zum Oberkönigsrichter desselben Stuhls allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der Maros-Ujvárer zweite Salzstadel-Wagmeister Samuel Bálint ist zum ersten dasigen Salzstadel-Wagmeister ernannt worden.

Kronstadt, 1. März. Die Loosziehung zum Militärdienst wurde vorgestern auf die feierlichste Weise und der unumschränktesten Oeffentlichkeit auf unserm Kaufhause, als dem geräumigsten Locale, begonnen. In der Frontabtheilung dieses Gebäudes war eine colossale Bühne aufgerichtet und der große Raum der linken Seite für die Loosziehenden und jener der rechten Seite für die Zuschauer angewiesen. Der Zubrang war außerordentlich groß und die Bühne welche bios für die Conscriptio- und Loosziehungscommission, die Geistlichkeit, Nachbarväter und den Ziehenden bestimmt sein sollte, war beständig zum Einbrechen beladen. Ein Glücksrad welches in der Mitte auf der Bühne stand, schloß die in eichelförmigen Hülften gehüteten 710 Loose in sich. Mit Musik zogen die Jünglinge in das Kaufhaus, woselbst die städtische Kapelle einige heitere Piecen aufspielte. Herr Stadtprediger Wolf hielt hierauf an die Loosenden eine kräftige Rede worin er die Nothwendigkeit der Vaterlandsvertheidigung mit warmen Worten auseinander setzte, worauf Herr Polizeidirektor Joseph Trausch, unter dessen Leitung das Geschäft zur allgemeinen Zufriedenheit geführt wurde, die Jünglinge Kronstadts aufforderte zur Ziehung nach gescheneher Namensaufrufung vorzutreten. — Geistliche von allen Confes-

sionen wohnten dem Ziehungsacte bei, und für diejenigen Jünglinge, welche abwesend waren und keinen Angehörigen bestellt hatten, zogen theils die Herren Geistliche oder die betreffenden Nachbarväter. Die Eintheilung der Ziehenden war auf die gerechteste Weise vom Herrn Polizeidirektor angeordnet und keine Nation kann sich eines Vorzugs rühmen oder eines Nachtheiles beklagen. Am ersten Ziehungstage kamen Nachbarschaften aus der Stadt, der Altstadt, der oberen Vorstadt, der Klumenau, die Bienengärtner und die Walkmüller zur Ziehung. Nachdem das Geschäft am ersten Tage beendet war, wurden die übrig gebliebenen Loose aus dem Glücksrade in ein Kistchen gethan und dasselbe mit dem Amtssiegel der Polizei und zwei Kirchensiegeln geschlossen. — Gestern wurde das Loosungsgeschäft nachdem sich die betreffende Commission von der Unverletztheit der Siegel überzeugt hatte, fortgesetzt. Nachdem die gestern übrig gebliebenen Nachbarschaften der Stadt gelooßt hatten, kamen die noch übrig gebliebenen Vorstädter an die Reihe und das Loosungsgeschäft wurde mit der besten Ordnung zu Ende geführt. Jeder Ziehende nahm sein gezogenes gedrucktes Loos mit. Die Nummern 1 bis 100 sind also vertheilt: 46 Sachsen, 10 Ungarn und 44 Walachen. — Im zweiten Hundert sind nur 5 Ungarn und die übrigen fast gleich getheilt unter Sachsen und Walachen. Die erste Loosnummer hat ein Ungar, die zweite ein Walache und die dritte ein Sachse. In dem ersten Hundert Loos-Nummern befinden sich viele schwache und auch sonst dem äußern Ansehen nach zu urtheilen strupirte Jünglinge. — Die Affentirung wird im Laufe dieser Tage vor sich gehen.

Unter dem Kronstädter Unterbeamtenpersonal ist eine Veränderung vorgegangen. Der bisherige Communitätsactuar Hr. Carl Groß wurde Polizeicommissär und der bisherige Polizeicommissär Hr. Friedrich Reich wurde Communitätsactuar.

Hermannstadt, 23. Februar. In der 3. und 4. Sitzung der sächs. Nationalversammlung vom 19. und 20. d. M. ist folgendes Bemerkenswerthe vorgekommen. Sie wissen nämlich, daß hier eine gemischte schriftliche und mündliche Verhandlung stattfindet. Alle Gegenstände werden vorläufig zur Berichterstattung und Begutachtung an die einzelnen Mitglieder vertheilt. Nach der herkömm-

lichen Reihenfolge der Kreise trägt alsdann Jeder den ihm zugetheilten Bericht nebst eigenem Gutachten in der Sitzung schriftlich, oft auch das Geschriebene auswendig, und mit mündlichen Ergänzungen und Aufklärungen vor. Die übrigen Beisitzer sprechen hernach so lange über den Vortrag, bis es, nach zu Tag getretener Mehrheit der Ansichten, beschlossen wird, ob das vorgetragene Gutachten zu bestätigen oder abzuändern ist. Sie können sonach leicht begreifen, daß es bei dem jetzigen Schreiberpersonal in der Universitätskanzlei eine physische Unmöglichkeit ist, die Gesamtheit der in einer Sitzung verhandelten schriftlichen Vorträge, in welchen häufig die Gutachten und nochmaligen Beschlüssen zur Grundlage dienenden Berichte allein bogenlang sind, bis zur nächstfolgenden Sitzung ins Protokoll reinzuschreiben. Und nachdem dennoch die Auflesung der Protokolle von Sitzung zu Sitzung vorgeschrieben, und an und für sich erforderlich ist, so ward darüber Berathung gepflogen, welche Form in der Auflesung der Protokolle zu beobachten sein solle. Die Einen meinten mit Berufung auf den Willen ihrer Sender, man solle immer nur das reingeschriebene Sitzungsprotokoll auflesen. Die Anderen hingegen behaupteten, — da die reingeschriebenen Protokolle unmöglich von einer Sitzung bis zur nächst andern fertig werden könnten; der eigentliche Zweck des Protokolllesens aber der sei, sogleich in der nächsten Sitzung das nächstvorher Beschlossene mit frischer Erinnerung wieder zu hören, die etwa mangelhafte schriftliche Auffassung des Willens der Mehrheit, oder auch den Beschluß selbst, nach mehrstündiger Zwischenzeit geistige Sammlung und Ueberlegung, zu berichtigen und zu verbessern, also immer im genauesten, laufenden Zusammenhang der Verhandlungen und Beschlüsse bleiben zu können, und der Thätigkeit der Protokolle durch scharfbestimmte Einprägung der Beschlüsse in das Gedächtniß der Mitglieder die größte Glaubwürdigkeit zu geben; da ferner die Auflesung des reingeschriebenen Protokolls zwecklos, ja bloßer Zeitverlust sei, indem man darin sogar entdeckte stylistische und materielle Unrichtigkeiten nicht mehr corrigiren dürfe, die Reinschreibung bloße mechanische Sache des Schreibers sei u. s. w.; — so solle man aus diesen Gründen die schriftlichen Vorträge selbst unmittelbar von Sitzung zu Sitzung auflesen, indem diese haarklein alles das enthalten, was hernach nur in ein anderes Papierformat rein geschrieben wird. Die Mitglieder mit bestimmter Instruktion für das Reingeschriebene mußten darauf beharren. Die Mehrheit ist nun darin übereingekommen, es sollen die durch die Mehrheit geänderten Gutachten in juristischen Sachen in der unmittelbar nächsten Sitzung aus den Vortragsbogen, die bestätigt sind hingegen, so wie die Protokolle über die politischen und wirthschaftlichen Verhandlungen erst nach der Reinschreibung aufzulesen werden. — Es ward ein Prozeß wegen Schuldzinsforderung vorgetragen, dessen Appellationszug vom betreffenden Magistrat bis hieher 15, sage fünfzehn Jahre gedauert hat. Wenn man hiemit die Zeitfrist vergleicht, welche unser Statutargesetz für die ganze Dauer eines

Prozesses, wenigstens so lang derselbe noch vor Gerichten unseres Mittels fließt, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß die jetzige sächsische Prozeßpraxis vom sächsischen Geiste der Statuten, welcher einfache und schnelle Rechtspflege erheischt, nicht nur Spannen, sondern Meilen weit abgewichen ist. Denn Sie werden es kaum glauben, es ist aber doch so, weil es gleichfalls jetzt hier vorgekommen ist, daß im sächsischen Prozeß eine Superveniens bisher gestattet worden ist, in der Zeit vom gesetzlich abgelaufenen Termin der Appellationsbetreibung bis zum Anfang der Universitäts-Sitzungen. Hierüber ward beschlossen den Betreffenden von hieraus bekannt zu geben, daß fortan solche Superveniens hier nicht mehr anerkannt werde. — Aus der Sitzung vom 4. d. M. theile ich Ihnen mit, daß Mitglieder, die in der vortägigen Berathung über reingeschriebenes oder urschriftliches Protokoll vermög ihrer Weisung für Ersteres gestimmt hatten, mehrere Bemerkungen zum jetzt aufzulesenen reinen Protokoll zu machen gehabt hätten, sie konnten aber durchaus nicht berücksichtigt werden, denn der Aktuar und Andere sagten: „das Protokoll ist rein, das steht jetzt unverbesserlich da, ins Reingeschriebene darf man nichts corrigiren.“

Schäßburg, 23 Februar. Die hiesigen Gymnasiallehrer haben im Laufe dieses Faschings zum Besten des Bibliothekfonds und zur Anschaffung musikalischer Instrumente drei Schulbälle gegeben, welche den Reinertrag von 273 fl. 2 kr. W. W. abgeworfen haben.

Stifter Stuhlversammlung dieselbe fand statt am 17. Jan. unter dem Vorsitze des Oberkönigsrichters; den Hauptgegenstand machte die Rekrutierungsangelegenheit.

Zuvor wurden die ihrer Fassung nach kürzern Gesetzartikel des jüngst beendigten Landtags vorgelesen. Unter diesen wurde besonders der Sprachartikel als eine Garantie der Rationalität mit Enthusiasmus und stürmischen „Ehrens“ aufgenommen, und beschlossen die diesfällige Freude im Protokoll auszusprechen. — Darauf wurde eine Eröffnung des Obersten Baron v. Schirnding gelesen, worin derselbe den Ständen für ihre Bemühung, damit er unter die Indigenen des Landes aufgenommen werde, seinen Dank darlegt.

Nun kam die Rekrutierungsangelegenheit zur Sprache. Die 67 auf diesen Stuhl fallenden Rekruten wurden nach der Contribuentenzahl so vertheilt, auf den Gyergerstuhl 25, auf Oberst 24, auf Unterst 14 und auf Kason 4, und diese wurden dann nach demselben Schlüssel auf die einzelnen Dörfer aufgetheilt. Ferner wurden 12 aus je drei Mitgliedern bestehende Conserptions- und Loosziehungscommissionen angeordnet u. s. w.

Am folgenden Tage wurden die noch übrigen Gesetze vorgelesen. Bezüglich des 4. §. des Urbarialartikels wünschte man gleichsam als Verwahrung ins Protokoll die Ansicht aufgenommen: daß die Stände allen denjenigen Grundbesitz als Ezeltererbe betrachten, wel-

der nicht gegen das Grundgesetz der Szecklernation dem Jus regium unterliegt, und daß sie somit das Urbarium auf solchen Grundbesitz nicht anwendbar sind. Im Uebrigen wurde der Artikel zur Kenntniß und Darnachrichtung genommen. Noch ist zu erwähnen die zur Verhandlung gekommene h. Gubernialverordnung, nach welcher wegen der in der Moldau wieder ausgebrochenen Rindviehseuche, der Eintrieb von Rindvieh und die Einfuhr von derlei Häuten verboten ist, ferner die Aufforderung vom Stuhl Udvarhely wegen des Baues mehrerer Straßenzüge worüber eine Commission ernannt werden soll.

Zarander Comitatsversammlung. (Nachtrag zu unserm den Erd. Hirado zur Quelle habenden Berichte in Nr. 16) — Es kam auch eine h. Gubernialverordnung zur Verhandlung, vermöge welcher die Sorge für den Schulbesuch der Kinder den Ständen übertragen ist. — „Eine heilsame Verfügung,“ ruft der Berichterstatter des Hirado aus, „schade daß keine Schulen da sind wo dieser Schulbesuch geschehen soll.“ Es beßte indessen der Comitats zwei Centralschulen (kozebont iskola) welche vor vier Jahren durch wohlthätige Spenden gestiftet worden, und zur Bevölkerung dieser Schulen soll die obige Verfügung wirksam werden.

Sowohl das Prachteremplar der bei der Installation Sr. k. k. Hoheit des Palatins als Obergespan des Pesther Comitats gehaltenen Reden, welches vom Pesther Comitats übersendet worden, als auch die zum Gedächtniß der Kaschau-Sperieser Naturforscherversammlung geschlagene Münze wurde mit Dank in Empfang genommen.

Die Aufforderung mehrerer ungarländischen Gerichtsbarkeiten: es möge von Seiten dieses Comitats seinen Deputirten bei dem ungarischen Reichstag eine in gewissen Punkten mit den Instruktionen der beregten Gerichtsbarkeiten über einstimmende Instruktion gegeben werden, wurde, weil der Comitats keine Deputirte hat, ad acta gelegt. Es kamen auch die mangelhaften Verhältnisse dieses Comitats bezüglich der Aerzte und der Hebammen, deren nur eine angestellt ist, zur Sprache und es wurde beschlossen wegen Abhilfe der diesfälligen Mängel bei dem k. Gubernium einzukommen.

Eben so wurde beschlossen bei dem k. Gubernium die Anstellung eines eigenen Ingenieurs für diesen Comitats zu erwirken, da ein Ingenieur für den Zarander und Hunyader Comitats viel zu wenig sei.

Als zum Schlusse der Herr Obergespan eine baldige Beamtenrestauration in Aussicht stellte verwies er zugleich auf einen neulich gefaßten Comitatsbeschlusse, wornach jeder der korteskedes Ueberwiesene unter Fiscalaction gestellt werden soll.

Ungarn.

(Fortsetzung der Debatten zwischen den Deputirten von Croatien und den übrigen Mitgliedern der Tafel in der 24. Reichssitzung.)

Botka Deputirter von Bars. Redner kann nicht

umhin auf die fortwährenden Widergesetzlichkeiten des Deputirten von Croatien zu antworten. Der geehrte Deputirte hat einzelne Fälle vorgebracht, denen zufolge die Generalcongregation der Partes adnexae Fremden das Indigenat ertheilte, weil aber dies Verfahren ein ungesetzliches und gravaminelles ist, haben jene Fälle nicht unter dem Schutze der Gesetzlichkeit stattgefunden; der Hr. Deputirte von Croatien mißdeutete den G. A. 120: 1715, indem er sich bemühte den Gesetzartikel dahin zu deuten, als hätten die vorgebrachten einzelnen Fälle, obgleich sie gegen das Gesetz verstößen, dennoch Gültigkeit. Doch nicht dies ist der Sinn des G. A. 120: 1715. Redner verweist den Deputirten von Croatien auf den Ursprung dieses Gesetzes, dazumal erklärten die Deputirten der verbundenen Theile alle Schritte, welche dort gegen die Gesetze Ungarns geschehen, bona fide für ungültig. Weil daher das allgemeine Gesetz Croatien das Indigenat-Ertheilungsrecht nicht ertheilte, waren die dortigen diesfälligen Ertheilungen gesetzwidrig. Redner macht den Deputirten aufmerksam, daß in jenen Zeiten in Croatien auch Italiener und Venetianer das Indigenat erhielten, was der geehrte Deputirte zu erwähnen unterließ, das Gesetz des Königs Mathias aber verbietet die Einbürgerung eines Venetianers, dieselben konnten daher nur im Geheim geschehen; Redner macht ferner den Deputirten von Croatien auf die Landescongregation vom Jahre 1712 aufmerksam, in welcher die pragmatische Sanction im Vorhinein beschlossen wurde, was eben so ungesetzlich, daher auch ungültig war, wie die vorgebrachten Fälle der Indigenats-Ertheilung.

Degovic's Dep. von Croatien bedauert, daß der Graf von Turpoltza betreff der, durch den Redner angeführten Gesetze damals seine Zweifel nicht kund gab, wo er noch hätte verständiget werden können. Der Ges. Art. 43: 1546 beweist, daß es croatische Edelleute gebe. (Redner beruft sich nicht nur auf diesen Ges. Art. sondern verliest ihn auch) die Ertheilung des Adelsbriefes ist ein Recht Sr. Majestät, die Landescongregation jedoch war im Usus der Indigenats-Ertheilung, der Deputirte von Pesth kann daher dies Recht, welches seit Jahrhunderten als kein Gesetz verletzendes betrachtet wurde, nicht als eine Ungesetzlichkeit und Usurpation bezeichnen. Der Deputirte v. Pesth hat Recht, wenn er sagt, daß nur der König mit der Gesamtgesetzgebung Ungarns und den Partes adnexas die gesetzgebende Macht besitze, wenn er nämlich darunter nur jene Gesetze versteht, welche Ungarn und die Partes adnexas betreffen, diese letzteren aber können Municipalgesetze bringen, und stehen von diesem ihrem Rechte nicht ab.

Larnocz von Neutra bedauert, daß während die Gesetzgebung den verbundenen Theilen gleiche Rechte mit dem Mutterlande ertheilte, jene größere Rechte beanspruchen. Ungarn gab den Croaten und Dalmaten gleiche Rechte, nicht so ist England mit den Irländern verfahren; andere Nationen theilten mit den Colonisten nicht ihre bürgerlichen Rechte, sondern sind Herren derselben geworden. Statt daß die verbundenen Theile für dies Verfahren Dank sagen, verlangen sie größere

Rechte als das Mutterland hat. Die Croaten dürfen in Ungarn wohnen und Güter besitzen, während die Protestanten Ungarns hierzu in Croatien kein Recht haben. Die Croaten zahlen verhältnißmäßig nur die halbe Steuer; während sie Local-Gerichtsbarkeiten besitzen, und diesfällige Rechte ausüben haben sie auch durch ihre Instruktionen Einfluß bei der Gesetzgebung, und doch fordern sie außerdem noch landesstatutarische Rechte, woraus ein Repeal folgen wird; weil sie gleiche Rechte erhielten, fordern sie jetzt Vorrechte. Doch dieß betrübt den Redner nicht, weil er mit dem Veslher Deputirten die gleiche Hoffnung hegt, daß die Saiten der Geduld endlich reißen, und eine Zeit kommen wird, wo es zwischen Ungarn und Croatien keinen Unterschied geben wird.

Josipovic von Turopolja hält sich über die Erklärung des Deputirten von Croatien auf, in welcher derselbe den Redner nur per Herr titulirte, und gibt nicht zu, daß seine Stellung eine gleiche mit den Deputirten von Croatien sei, gegen dessen Wahl von Seite des Agramer Comitats ein Protest eingelegt wurde, und welcher nur des Bischofs Deputirter ist, während Redner seinen Credentialbrief, gegen welchen Niemand protestirte, vorzeigte. — Redner würde im Falle eines Protestes um keinen Preis, am wenigsten für 6 fl. O. W. die Deputirtenstelle annehmen. Redner wirft dem Deputirten von Croatien vor, daß er auch hier nur Wirren hervorrufen wolle und gekommen sei, um ein Amt zu erhalten; er verlangt daher, daß er als Deputirter von Tur. anerkannt und so titulirt werde; er seinerseits, und sollte er hundert Jahre leben, wird kein anderes Wort sprechen, so lange in Croatien keine bessere Wahl stattfinden wird, und daß die jetzige in dieser Weise vor sich ging, trägt auch der Deputirte von Croatien die Schuld. Hierauf beschwert sich Redner gegen die Führung des reichthägigen Diariums, weil seine Auslagen darin nicht so genau und ausführlich erscheinen, wie jene des Deputirten von Croatien, welcher dann das Diarium als Beleg der hiesigen Verhandlungen nach Hause sendet. So habe Redner in einer der letzten Reichsitzungen den Deputirten von Croatien als dritten Führer der illirischen Partei genannt, und weil unter den letzteren sonst Niemand der ungarischen Sprache mächtig ist wurde der Deputirte von Croatien Hofrath, und will jetzt Referendar werden, u. s. w. Schließlich will Redner, da er das ganze Vertrauen seiner Euder besitzt, von Jedermann als Deputirter von Turopolja anerkannt sein, und in dieser Eigenschaft duldet er keine Einwürfe und Verletzungen.

Der präsidirende königl. Personal ist gezwungen den Ständen zu erklären, daß nachdem die Deputirten von Croatien als solche durch diese Tafel anerkannt wurden, ein einzelnes Mitglied verpflichtet ist, seine Ansicht jener Anerkennung unterzuordnen und die Deputirten Croatiens als solche anzuerkennen. Ferner erklärt der Präses, daß obgleich er die Redefreiheit im vollen Maße

aufrecht zu erhalten wünscht, er andererseits den vor ihm sprechenden Deputirten aufmerksam macht, daß auch die Redefreiheit ihre Grenzen habe, daher frei die Frage stelle, wohin wird es mit der Würde der Berathungen kommen, wenn hier verschiedene Privatsachen und Berichtigungen vorgebracht werden?

Nach dieser, von mehreren Seiten mit Bestimmung aufgenommenen Erklärung äußerte sich Bonis von Szabolcs folgendermaßen: Ich erkenne, daß die Redefreiheit ihre Grenzen habe, wann jedoch der Gesetzgeber fortwährend solche ungesessliche Ansprüche hört, ist es unmöglich vollkommener Meister seiner Gefühle und Ausdrücke zu bleiben. Besonnen soll der Gesetzgeber sein, aber wo es nöthig ist, muß er mit Energie auftreten können. Redner verneint, daß Croatien das Recht habe Indignate zu ertheilen, und aus den angeführten Beispielen des croatischen Deputirten ist nur ersichtlich, daß die Eingebürgerten dort nur ihren Schwur ablegten. Es wäre gefährlich, wenn die Landescongregation woselbst nur illirische und russische Elemente arbeiten, Indignate schaffen könnte, weil dieß unsere Gesetzgebung und Nationalität zu Grabe führen würde, diesem zufolge erklärt Redner als Deputirter des Szabolcser Comitats, weil er sein Vaterland liebt, und von dessen Constitution jede Gefahr abzuwenden bereit ist, feierlichst, daß er jenes Recht der Landescongregation nie anerkannte, am wenigsten aber jetzt, wo das illirische Element dort Siege feiert.

Pizmarhy von Komorn spricht sich im gleichen Sinne aus; hält es jedoch nicht für nothwendig, daß gegen die Erklärungen der Deputirten Croatiens so starke Argumente gebraucht werden, weil er es nicht liebt, Gel en mit Kugeln zu beschießen; das Zunehmen dieser Streitigkeiten hält er mit dem dissolutionalen Prozesse des ganzen Körpers für ein und dasselbe, weil er aber das letztere nicht hervorrufen will, findet er Geduld am Platze, welche zuletzt den Sieg davon tragen wird. Es ist schwer dies auszuhalten, jedoch nur dieß kann die Repeal aufhalten. Diesem zufolge würdigt er die Erklärungen des croatischen Deputirten, so lange diese als Haupt der illirischen Partei erscheinen, feiner Antwort. (Schluß f.)

Oesterreich.

Wien. Am 17. Februar Morgens um 2 Uhr starb Sr. Excellenz Herr Ignaz Graf Hardegg von Slay und im Machland, k. k. Hofkriegsrathspräsident, Ritter des goldenen Blieses, Großkreuz des österr. kai. Leopoldordens und Kommandeur des milit. Maria-Theresienordens. Er gehörte zu den verdienstvollsten und edelsten Männern Oesterreichs, der die Liebe und das Vertrauen aller besaß; sein langes Leben war thatenreich und ehrenvoll. In ihm hat der Staat einen Mann verloren, der sein ganzes Leben, sein ganzes Wirken demselben gewidmet hatte.

125

Auszug

aus der über den Fond der Kronstädter Leichengesellschaft vom Jahre 1846/7
gelegten und geprüften Rechnung.

Mit Schluß des 184 ⁵ / ₆ -ger Jahres bestand dieser Fond in	34,756 fl. 22 fr. WB.
Hiezu gerechnet die im Jahre 184 ⁶ / ₇ sich ergebenden Einnahmen, und zwar:	
1. An eingegangenen Kapitals-Interessen	1 544 fl. 40 fr. WB.
2. An Incorporations-Steuer von 208 neuen Mitgliedern	270 „ 24 „ „
3. An Beiträgen für 108 vorgefallene Leichen	10,656 „ 54 „ „
4. An zufälligen Einnahmen	30 „ 24 „ „

Es besteht somit die Summe der Einnahmen in 47,258 fl. 44 fr. WB.

Nach Abzug jedoch der im gedachten Mil. Jahr vorgefallenen Aus-
gaben, und zwar:

1. Auf 108 Leichen-Contingente sammt Zuschüsse	9 257 fl. 44 fr. WB.
2. Auf Remuneration der Beamten und Curatoren	1,458 „ — „ „
3. Auf Abgang des fallender Personals	147 „ 9 „ „
4. Auf verschiedene Ausgaben	56 „ 56 „ „
5. Von ausgestrichenen 27 unthätigen Mitgliedern	244 „ 32 „ „
Zusammen	11,164 fl. 21 fr. WB.

Beträgt das Activ-Vermögen dieses Fondes 36,094 fl. 23 fr. WB.

Und besteht:

1. In angelegten Activ-Kapitalien per	29,150 fl. — fr. WB.
2. „ ausstehenden rückständigen Leichenbeiträgen	2 493 „ 51 ¹ / ₂ „ „
3. „ rückständigen Interessen	548 „ — „ „
4. „ nachträglich ausgezahlten Leichencontingen- ten für 30 Leichen nebst Zuschüssen	2 693 „ 14 „ „
5. „ baarem Gelde	1,209 „ 17 ¹ / ₂ „ „
Zusammen wie oben	36,094 fl. 23 fr. WB.



Vorstehender Auszug wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen
gebracht, daß diesemnach dieser Fond bei Vergleichung des vorjährigen Vermö-
gens mit dem des abgelaufenen, um 1338 fl. 1 fr. WB. gestiegen, und das
Steigen dieses Fondes bloß dem günstigen Umstand zuzuschreiben ist, daß die
Glieder dieser Gesellschaft, deren Bestand bloß von der Vermehrung der Bei-
tragleistenden bedingt wird, auch in diesem abgewichenen Mil. Jahr sich bedeu-
tend vermehrt haben, indem in demselben bloß 108 gestorben, dagegen 208 neue
Mitglieder der Gesellschaft beigetreten sind.

Uebrigens werden sämtliche Leichengesellschaftsglieder, vorzüglich aber die
Beilage zu No. 18 des siebenb. Wochenblatts.

jenigen, welche mit Abführung der Leichenbeiträge bisher saumselig gewesen, oder sogar im Rückstande geblieben sind, zu ihrem eigenen Besten nochmals ernstlich und nachdrücklich aufgefordert, die diesfälligen Beiträge jederzeit richtig und pünktlich abzuführen, indem sie es ansonsten sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie als untaugliche Mitglieder und mit Verlust ihrer bereits geleisteten Beiträge nach Vorschrift der Gesellschafts-Statuten aus der Leichengesellschaft ausgestoßen werden.

Kronstadt, am 22. Februar 1848.

Der Magistrat.

Versicherungen gegen Feuerschäden bei der

Kaiserl. Königl.



privilegirten

Azienda Assicuratrice in Triest.

Auf Gebäude aller Arten, Gewerbs- und Wirthschafts-Requisiten, häusliche Fahrnisse, Borräthe der Gewerbe, der Dekonomie, und des Handels, Viehbestände in Stallungen,

Feld- und Wiesenfrüchten,

unter Bedachung und auch auf freiem Feld etc. können täglich bei unterfertigter Hauptagentschaft, als auch durch folgend bemerkte Herren Agenten erlangt werden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Nies, Kaufmann.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.

Karlsburg bei Herrn Samuel Megay, Rauchwaarenhändler.

Fogarasch bei Herrn Michael Wzner, Kaufmann.

Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberek.

Sepsi Szent György bei Herrn Samuel v. Röll, Apotheker.

Szekely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Rausz, Apotheker.

Hátzeg bei Herrn Daniel Bogdány, Kaufmann.

Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Agnethlen bei Herrn M. F. Kauffmann, Apotheker.

Déva bei Herrn A. Luner, k. k. Postexpeditor.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhrer,

Bevollmächtigter Hauptagent.

Das Hauptagentschafts-Comptoir befindet sich in Hermannstadt, im ehemals Graf Bethlen, jetzt der Hermannstädter Sparcasse angehörigen Hause, No. 141 auf dem großen Platz.

Bekanntmachung.

Bermöge Universitäts-Beschluß vom 14. d. M. wird der Bau der Handschöpppapiermühle in Fogarasch,

nach dem allerh. genehmigten Bauplane, im Wege der Absteigerung an den mindstfordernden Unternehmer, überlassen werden. Die etwaigen Bau Liebhaber haben sich daher am 17. April l. J. als dem zur vorzunehm-

menden Absteigerung bestimmten Tage, mit den nöthigen Ausweisen über eine Sicherstellung von 1200 fl. C.M. und mit einem Neugeld von 50 fl. C.M. versehen, in dem sächs. Prätoriale in Hermannstadt einzufinden, woselbst sie bei der betreffenden Licitations-Commission die Baupachtbedingungen einsehen und ihre beliebigen Anbote legen können.

Hermannstadt, am 14. Febr. 1848.

Von der sächs. Nationsuniversität,
durch M. Friedrich Arz, subst. Notar.

Bekanntmachung.

Daß am 6. März l. J. als an einem Montag, Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ein, bei der Raschmayer Walkmühle, im sogenannten Pulvergrund, der oberen Vorstadt gelegener bergigter publicer Erdstreck, meistbietend veräußert werden wird.

Kronstadt, am 19. Januar 1848.

Der Magistrat.

Rundmachung.

1. Zur Besetzung zweier Zimmermeisterstellen bei den in der Gegend von Székváros gelegenen k. Eisenwerken zu Sebeshely, und Kúdsir, jede mit einem Wochenlohn von fünf Gulden C.M. wird mit dem Beifuge der Concurs ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche eine, oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen ihre Gesuche, worin die bisherige Verwendung, Befähigung und Lebensalter mit Zeugnissen nachzuweisen sind längstens bis Ende April l. J. bei der k. Eisenwerksadministration in V. Hunyad einzureichen haben.

Die wesentlichen Erfordernisse für diese Zimmermeisterstellen sind: Kenntnisse zur Herstellung einfacher Bauten und zur Unterhaltung der Werksgebäude.

Unterzeichnete Buchhandlung nimmt auf nachstehendes ausgezeichnete Werk Subscription an:

Handels-Lexicon

oder

Encyclopädie der gesammten Handelswissenschaften

für Kaufleute und Fabrikanten.

Mit den Flaggen aller handelstreibenden Nationen.

3. Abdruck

Lex.-Format. 1. und 2. Theil. Subsc. Preis á 15 fr.

Die Reichhaltigkeit des Inhalts, wie Handelsgesetzgebung und Statistik, Fabrik- und Manufakturkunde, Schiffahrts- und Eisenbahnwesen, Münz-, Maaß- und Gewichtskunde u. s. w. muß das Interesse und den Besitz desselben für jeden, bei merkantilschen Interessen Betheiligten wünschenswerth machen, denn alles, was die Schule der Erfahrung darbietet, was nur im-

mer dem Handel und der Industrie angehört, der Kaufmannswelt in lichtvollen und gediegenen Artikeln vor Augen zu führen, ist in ihm vollkommen erreicht. Das Ganze wird 5 Bände von ca. 10 Lieferungen umfassen.

Wilhelm Neméth,

Buchhändler.

Frische Gemüsesämerei

ist auch heuer wieder von verlässlicher Quelle angekommen, und nebst einigen ökon. Futtergräsern, als Luzerner und Siege Klee, englisch und französisch Raygras, dann weißen Stoppel-Rüben und Runkel-Zucker-Rüben, wie endlich nicht minder, außer den gewöhnlichen beliebtesten Blumenarten, auch nebst schönst gefüllten Sommer- und Winterlevkojen, großen vollen Nelken, Cymen, Ranunkeln und Georginen zu haben, in

J. Ludwig Seßhaimers

Specereyhandlung zum weißen Löwen.

In der

J. Michaelischen

Lehr- und Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend

in Hermannstadt hat eben ein neuer Kurs begonnen, und es ist somit jetzt die geeignetste Zeit in die Anstalt einzutreten.

Hermannstadt, im Februar 1848.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem geehrten reisenden Publikum seinen neuen Gasthof unter dem Schilde

„Zum Eilwagen“

in Neusmarkt,

bestens zu empfehlen. Solide, billige Bedienung werden, sowie bisher, auch in seinem neuen Lokale sein unermüdetes Bestreben sein. Geneigten Zuspruches empfiehlt sich

Joseph Harasser.

Bekanntmachung.

Die Lotteriescollektur No. 36 auf dem Fischmarkt neben dem Redoutengebäude ist geöffnet.

Beachtungswerther Antrag für Herrschaftsbesitzer und Glashütteninhaber!

Ein gebildeter lediger Mann, welcher durch mehrere Jahre als Director, eines der größeren Glasfabriken Böhmens mit bedeutenden Glaskleifereien und Pottasche-Siederei etc., leitete, so wie Glashütten mit Schleiferei und den nothwendigen Gebäuden anlegte und von Grund auf baute, seine gemachten Studien der Chemie und Mechanik durch praktische Erfahrungen befestigte, vereinigt mit mercantilschen Kenntnissen, wünscht als Director oder Verweser, einer herrschaftlichen Glashütte, angestellt zu werden, und erbietet sich zugleich denen Hrn. Gutsbesitzern und hohen Adelligen die eine Glashütte zu etabliren geneigt sind solche auf das zweckmäßigste und öconomische anzulegen, den Bau zu leiten und einzurichten.

Eben so verbürgt er sich 1 und 2 Defen mit sehr soliden Glasmacher, geschickte Glaskleifer und den andern nöthigen Arbeitern unter billigen Bedingungen so leicht zu besetzen, derselbe kann sich hinlänglich mit Zeugnissen legitimieren und ist im Stande allfällige Caution zu leisten.

Die Zeit und den Ort zu näheren Details und mündlicher Verhandlung so wie Vorlegung der Pläne, Kalkulationen u. s. w., bittet er brieflich in deutscher, ungarischer oder französischer Sprache zu bestimmen, und an die Buchhandlung des W. Remeth in Kronstadt wöchentlich bald einzusenden, welcher solche Briefe aus Gefälligkeit übernimmt und beforgt.

Stellegesuch.

Eine Frau von 40 Jahren und geborne Französin, welche auch die deutsche Sprache ziemlich korrekt spricht, wünscht in einem honesten Hause als Lehrerin der französischen Sprache, in welcher sie den Unterricht nach grammatischen Regeln und Grundsätzen zu ertheilen befähigt ist, aufgenommen zu werden. Nähere Auskunft ist zu erholen bei

Wilhelm Remeth,
Buchhändler.

Eine Wohnung, Weinkeller

und Magazin ist zu vermieten auf dem Kogenmarkt No. 486, im Hause der verwitwen Frau Doktor Richter, im ersten Stock rechts gegen die Gasse, ein großes Zimmer, eine Küche, Kämmerchen, Aufboden, Holzstöppen und Keller zu vermieten. Eben so ist zu Michaeli daselbst auch ein gut eingerichteter Weinkeller und ein geräumiger Schoppen als Magazin zu haben.

Nähere Auskunft gibt die Frau Eigenthümerin in der Purzengasse No. 192.

Ein Pianoforte wird entweder zu kaufen oder zum monatlichen Gebrauche gesucht. Auskunft ertheilt Joh. Gött.

Amortisationsedict.

Vermöge welchem allgemein bekannt gemacht wird, daß das vom Johann Rog aus der hiesigen Altstadt der verwitw. Frau Martha Lange mit Verpfändung von anderthalb Erdochen Ackerlandes im Mittelfeld No. 358 und 2100 unterm 11. Februar 1824 über 60 fl. W. W. ausgestellte und im hiesigen Grundbuch intabulirte Obligatorium, nachdem solches der Frau Gläubigerin bezahlt worden, in Verlust gerathen sein soll. Sollte jedoch demungeachtet Jemand dieses Obligatorium in Händen haben, und hierauf aus was immer für einen Rechtsgrund einen Anspruch machen wollen, so wird derselbe hiermit aufgefordert: binnen drei Monathen sich diesfalls um sovehr beim Stadtgerichte zu melden, als nach Verlauf dieser Frist das gedachte Obligatorium für null und nichtig erklärt und auch aus dem Grundbuche ausgelöscht werden wird.

Kronstadt, den 14. Februar 1848.

Das Kronstädter Stadtgericht.

Eine solide Witwe.

wünscht in einem ordentlichen Hause als Kind-erzieherin oder als Wirthschafterin ein Unterkommen zu finden. Bei J. Gött das Nähere.

Eine Wohnung zu vermieten.

Auf dem Platz im Hause No. 26 ist eine Wohngelegenheit von Georgie an zu vermieten. Das Nähere ist bei dem Schuhmachermeister Johann Lutz zu erfahren.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 26. Febr.

55, 33, 38, 76, 12.

Die nächste Ziehung ist am 8 März 1848

Briefkasten.

Die Redaction ist angegangen worden in ihrem Briefkasten nachstehende Empfangsbestätigung einzureihen: „Der Empfang des am gestrigen Tage früh Morgens mit einer unbekanntem Chiffre vorgefundenen Placats wird hiemit bestätigt.“

Das Urtheil über ein solches Verfahren zu fällen, ist jeder besser Gebildete berufen, aber in der Entscheidung des normalen Gesundheitszustandes eines solchen Geistes können nur Sachkundige als spruchfähige Richter anerkannt werden, diesen erklärt man daher insbesondere bereit zu sein, das corpus delicti zur Einsicht vorzulegen. Wo? wird die Redaction dieses Blattes die gefällige Mittheilung machen.

Kronstadt, den 1. März 1848.